

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Marktplatz 9, 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. März 2025

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Claus Wepler, Generalsekretär Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt,
claus.wepler@bs.ch, +41 61 267 8517

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und zur Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Basel-Stadt erwartet, dass der Bund zur Verhinderung einer Mangellage vor allem auch nachfragensseitige Massnahmen ergreift, um beispielsweise die Nachfrage bei Grossverbrauchern zu reduzieren. Grundsätzlich unterstützt der Kanton Basel-Stadt aber die Möglichkeit einer zentralen, angebotsseitigen Bewirtschaftung der Elektrizitätsproduktion durch eine nationale Institution im Fall einer schweren Mangellage. Die geplante Verordnung schafft die dafür notwendige Rechtgrundlage und damit auch Klarheit über die vorgesehenen Bewirtschaftungsmechanismen für eine koordinierte resp. zentrale Bewirtschaftung der Erzeugungskapazitäten. Die Massnahmen im Rahmen dieser Verordnung sind als Ultima Ratio anzusehen, da diese einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie darstellen. Diese Mechanismen dürfen ausschliesslich im äussersten Notfall, also im Falle einer schweren Strommangellage, zur Anwendung kommen und die Zeitspanne, in welcher diese angewendet werden, muss so kurz wie möglich gehalten werden. Weniger einschneidende Massnahmen müssen so weit wie möglich im Vorfeld antizipiert werden.

Der Kanton Basel-Stadt ist daher mit der vorgeschlagenen Verordnung im Grundsatz einverstanden. Wir weisen dabei auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hin, die verschiedene Aspekte und Fragen in Bezug auf die Umsetzung des angedachten Bewirtschaftungsregimes thematisiert. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sind zudem folgende Punkte hervorzuheben:

- Die vorgesehene Bestimmung zur Vergütung zentral bewirtschafteter Kraftwerke führt zu einem Anreiz, noch möglichst viel Energie zu Marktkonditionen zu verkaufen. Dadurch könnten die Speicherseen noch stärker abgesengt werden. Zudem können die Kraftwerksbetreiber mit grossen negativen Auswirkungen konfrontiert sein, wenn sie z.B. kurzfristig Ersatz beschaffen müssen für langfristig getätigte Verkaufsgeschäfte ins Ausland, weil das dafür vorgesehene Wasser aus den Speicherseen durch die Bewirtschaftung nicht mehr zur Verfügung steht. Für diese beiden Fälle sollte ein geeigneter Ausgleichsmechanismus vorgesehen werden. Zu dieser Thematik verweisen wir auch auf die Stellungnahme des VSE.
- Wie bereits in früheren Vernehmlassungen gefordert, sind Lockerungen der Umweltbestimmungen nur in Ausnahmefällen und nur befristet verhältnismässig und vertretbar. Im Rahmen der Angebotslenkung sollen auch die Reservekraftwerke nach Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter eingesetzt werden können. Da es sich um eine begrenzte und befristete Massnahme zur Bewältigung einer schweren Strommangellage handelt, sind entsprechende Lockerungen hinnehmbar. Dennoch sollte in strenger Sicht auf eine allgemeine Lockerung von Umweltbestimmungen, besonders der Luftreinhalteverordnung, möglichst verzichtet werden.

Auf weitere Umsetzungsaspekte weisen wir nachfolgend hin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Betriebsbewilligung	<p><u>Abs. 5 (neu) Das UVEK hört die betroffenen kantonalen Luftreinhaltebehörden an und berücksichtigt die kantonalen Umweltschutzmassnahmen.</u></p> <p><u>Abs. 6 (neu) Die Bewilligung wird der jeweiligen kantonalen Luftreinhaltebehörde innert 10 Tagen mitgeteilt.</u></p>	<p>Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das UVEK zuständig (Art. 18 Abs. 1). Der Vollzug wird jedoch nicht geregelt, bzw. den Kantonen überlassen. Dieses Vorgehen ist weder praxistauglich noch vereinbar mit einer kohärenten Kompetenzordnung nach Art. 41 USG («Vollzugskompetenzen des Bundes»). Demgemäss sind die Kantone anzuhören; überdies sind deren Umweltschutzmassnahmen zu berücksichtigen; schliesslich sind die Bewilligungen den Kantonen mitzuteilen.</p>
Art. 26 Strafbestimmung	<p><i>Neu:</i></p> <p><u>Die Strafverfolgung obliegt den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 27.</u></p>	<p>Gemäss Erläuterungsbericht obliegt die Strafverfolgung den Kantonen. Diese erhalten jedoch nur wenige Informationen, die eine Strafverfolgung ermöglichen würden. Zudem ist nicht klar, welcher Kanton für die Strafverfolgung zuständig wäre (Sitz der Betreibergesellschaft oder Standort des Kraftwerks). Diese Funktion sollte daher auf Bundesebene bleiben.</p> <p>Die Kantone sind zudem bereits zuständig, wenn im Rahmen der Kontingentierung Pflichten vonseiten der Konsumenten nicht eingehalten werden, was im Fall einer Mangellage namhaften Aufwand generieren könnte.</p>
Art. 28 Berichterstattung	<p>Die nationale Netzgesellschaft muss dem Fachbereich Energie der WL, <u>den Kantonen</u>, dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen und der EICom regelmässig Bericht erstatten über die Umsetzung der angeordneten Massnahmen und die Auswirkungen auf das Übertragungs- und Verteilnetz.</p>	<p>Die Kantone sind ebenfalls in die Krisenbewältigung involviert. Daher ist die Berichterstattung auch an die Kantone zu richten.</p> <p>Es wäre zudem wünschenswert, den Begriff «regelmässig» zu präzisieren.</p>